

THOUVENIN

Nachlassplanung unter Berücksichtigung des revidierten Erbrechts

Workshop der UZH Foundation
Zürich, 22. März 2023



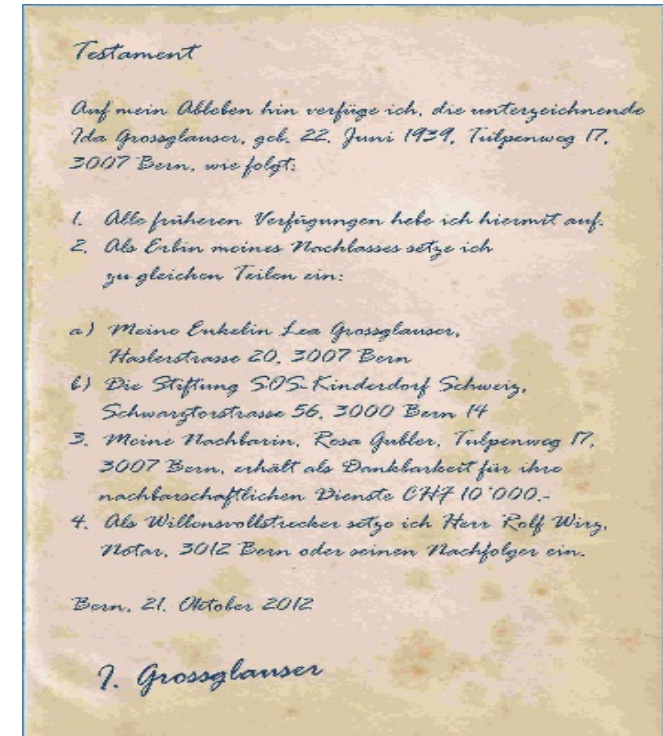
Sandra Spirig, Rechtsanwältin LL.M., Fachanwältin SAV Erbrecht, Partnerin bei Thouvenin Rechtsanwälte Zürich
Michelle Enz, MLaw, LL.M., Substitutin bei Thouvenin Rechtsanwälte Zürich

Agenda

- I. Was heisst Nachlassplanung?
- II. Vorab: Was ist neu ab dem 1. Januar 2023?
- III. Wer erbt, wenn ich letztwillig nichts regle?
 1. Es gilt die gesetzliche Erbfolge gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch
 2. Beispiele
- IV. Testament, Erbvertrag und Ehevertrag als Instrumente der Nachlassplanung
 1. Testament
 2. Erbvertrag
 3. Ehevertrag
- V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich letztwillig anordnen und was nicht?
 1. Inhalt eines Testaments oder Erbvertrags
 2. Grenzen der Begünstigung: Die Pflichtteile nach Schweizer Recht
- VI. Weitere Vorkehrungen zu Lebzeiten
- VII. Erbschaftssteuern
- VIII. Einige ausserrechtliche Gedanken zur Nachlassplanung

I. Was heisst Nachlassplanung?

- Über sein Vermögen letztwillig verfügen zu können
- Mit Wirkung (erst) auf das eigene Ableben hin
- Einräumung von Rechten und Pflichten am eigenen Nachlass zugunsten von Personen und/oder Institutionen
- Testament, Ehevertrag und Erbvertrag als Instrumente zur Umsetzung des eigenen "letzten Willens"



II. Vorab: Was ist neu ab dem 1. Januar 2023?

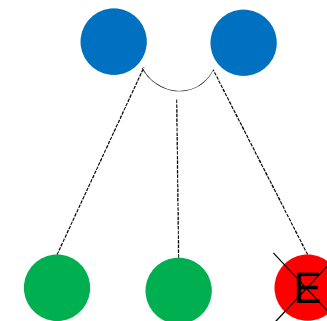
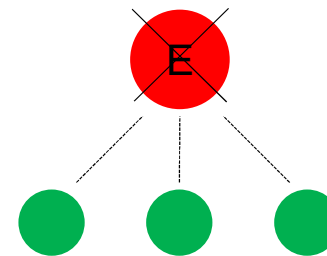
- Grundsätzlich: Keine Neuregelung des Erbrechts, bleibt mit wenigen Ausnahmen gleich
- Änderung bei den Pflichtteilen:
 - Wegfall der Eltern-Pflichtteile
 - Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen (neu $\frac{1}{2}$ anstatt $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils)
- Kein Pflichtteilsanspruch von Ehegatten bei einem hängigen Scheidungsverfahren
- Berücksichtigung von Säule 3a-Bankguthaben lediglich für die Berechnung der Pflichtteile
- Erleichterte Anfechtbarkeit von Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrags
- Konkubinatspartner weiterhin ohne gesetzliche Erbansprüche
- Anwendbar auf alle Todesfälle nach dem 1. Januar 2023

III. Wer erbt, wenn ich letztwillig nichts regle?

1. Es gilt die gesetzliche Erbfolge gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch

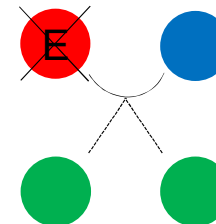
- Die gesetzlichen Erben sind:
 - In erster Linie: Die Nachkommen zu gleichen Teilen

 - In zweiter Linie (falls keine Nachkommen):
 - Eltern (je eine Hälfte)
 - falls vorverstorben: Geschwister



III. Wer erbt, wenn ich letztwillig nichts regle?

- In dritter Linie:
 - Grosseltern
 - falls vorverstorben: Onkel und Tanten/Cousinen und Cousins
- Falls der Erblasser verheiratet war:
 - der überlebende Ehegatte hat vorab einen güterrechtlichen Anspruch am ehelichen Vermögen (Liquidation des ehelichen Vermögens)
 - und – nebst Kindern oder Eltern – einen erbrechtlichen Anspruch

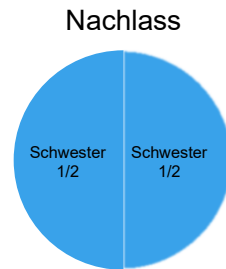


- Die Höhe der Erbansprüche ist abhängig von der jeweiligen Familienkonstellation
- Einstimmigkeitsprinzip in der Erbengemeinschaft (Verwaltung des Nachlasses und Erbteilung)

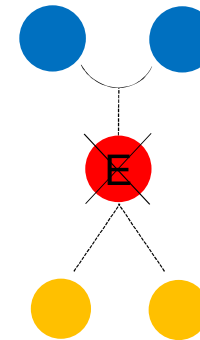
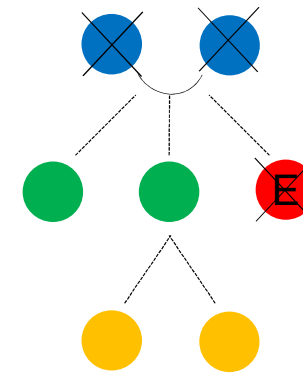
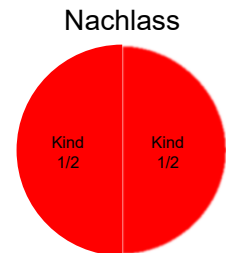
III. Wer erbt, wenn ich letztwillig nichts regle?

2. Beispiele

- Erblasser hinterlässt zwei Schwestern, Neffen und Nichten:
 - Schwestern: je $\frac{1}{2}$ des Nachlasses



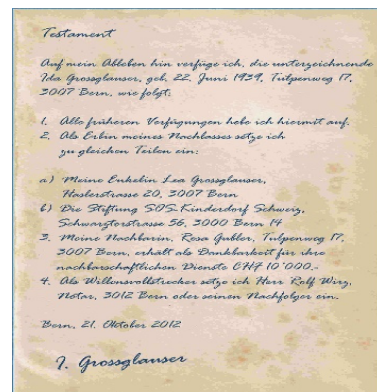
- Geschiedener Erblasser hinterlässt zwei Kinder und Eltern:
 - Jedes Kind: je $\frac{1}{2}$ des Nachlasses



IV. Testament, Erbvertrag und Ehevertrag als Instrumente der Nachlassplanung

1. Testament

- Einseitig / nicht bindend / jederzeit widerruflich
- Form
 - handschriftlich (Anfang bis Schluss, Datum, Unterschrift), oder
 - als öffentliche Urkunde vor einem Notar, in Anwesenheit zweier Zeugen



IV. Testament, Erbvertrag und Ehevertrag als Instrumente der Nachlassplanung

2. Erbvertrag

- Zwei oder mehrere Parteien (typisch: Ehegatten oder Eltern mit Kindern)
- Bindungswirkung: Widerruf nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien möglich
 - Sicherheit der Vertragsparteien vor Widerruf des Anderen
- Form: Öffentliche Urkunde mit zwei Zeugen
- Erbverzichtsvertrag (= in der Regel als Erbauskau)



IV. Testament, Erbvertrag und Ehevertrag als Instrumente der Nachlassplanung

3. Der Ehevertrag

- Möglichkeit der güterrechtlichen Begünstigung des überlebenden Ehegatten bei Ableben des erstversterbenden Ehegatten, zum Nachteil der gemeinsamen Kinder
- Durch vollständige Zuweisung des während der Ehe gemeinsam Erworbenen an den überlebenden Ehegatten ("*Errungenschaftsbeteiligung mit voller Vorschlagszuweisung*" statt hälftiger Teilung → Schmälerung des Nachlasses)
- Nur möglich bei gemeinsamen Kindern
- Nicht gemeinsame Kinder: Haben Anspruch auf Pflichtteil, berechnet auf hälftiger Teilung
- Form: öffentliche Urkunde

V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?

1. Inhalt eines Testaments oder Erbvertrags

- Erbeinsetzung (mit Bestimmung der Erbquoten):

"Ich setze meine Frau Elena und meine zwei Töchter Claudia und Maria als meine Erben zu gleichen Teilen ein."

- Zuwendung eines Vermächtnisses (i.d.R. an Drittpersonen oder gemeinnütz. Institutionen):

"Die Spitex Meilen erhält ein Vermächtnis von CHF 50'000."

"Meine Ehefrau setze ich als Nutzniesserin meines ganzen Nachlasses ein. Erben zu gleichen Teilen sind unsere beiden Kinder."

- Teilungsvorschriften (mit oder ohne Anrechnungswerte):

"Meine Tochter Claudia erhält die Ferienwohnung im Flims zum Steuerwert im Zeitpunkt meines Ablebens."

V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?

1. Inhalt eines Testaments oder Erbvertrags

- Auflagen oder Bedingungen:

"Ich wünsche, dass mein Freund Karl den Erbteil meiner Tochter Maria bis zu deren Volljährigkeit verwaltet."

"Meine Nachbarin Maja erhält ein Vermächtnis von CHF 50'000 unter der Bedingung, dass sie meinen Hund Charlie zu sich nimmt und diesen bis zu seinem Ableben gut betreut."

- Ersatzverfügungen:

"Falls meine Nachbarin Maja nicht mehr leben sollte, soll meine Freundin Sara das Vermächtnis von CHF 50'000 erhalten und meinen Hund Charlie zu sich nehmen."

- Regeln betr. die Ausgleichung von lebzeitigen Zuwendungen:

"Meine Tochter Claudia muss die CHF 200'000, die ich ihr im Jahre 2016 für den Kauf einer Eigentumswohnung schenkte, nicht ausgleichen."

V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?

1. Inhalt eines Testaments oder Erbvertrags

- Vor- und Nacherbschaften / Vor- und Nachvermächtnisse:

"Meine Ehefrau erhält ihren Erbteil (von ½) als Vorerbin. Nacherben auf dem Überrest sind meine zwei Kinder aus erster Ehe."

- Erbstiftung (*"Die Hälfte meines Vermögens geht an die neu zu errichtende Lotti Meier-Stiftung, die den Zweck hat, Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Einschränkung zu unterstützen."*)
- Einsetzung eines Willensvollstreckers → wann sinnvoll?
- Nicht: Bestattungsanweisungen, medizinische Wünsche etc. → in separatem Dokument.

V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?

2. Grenzen der Begünstigung: Die Pflichtteile nach Schweizer Recht

- Pflichtteile der Pflichtteilerben (Ehegatten und Nachkommen)
 - Neu:
 - Pflichtteile der Nachkommen kleiner ($\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Quote)
 - keine Pflichtteile für überlebende Eltern mehr
 - Effekt: grössere Verfügungsfreiheit
- Möglich: Erhöhung der Verfügungsfreiheit durch Verzicht von Pflichtteilerben auf Pflichtteil:
"Ich erkläre hiermit gegenüber meiner Ehefrau einen vollständigen Verzicht auf meinen Pflichtteil und bin einverstanden damit, dass sie die Stiftung Z. als alleinige Erbin einsetzt."
→ zwingend in Erbvertragsform (öffentliche Urkunde)

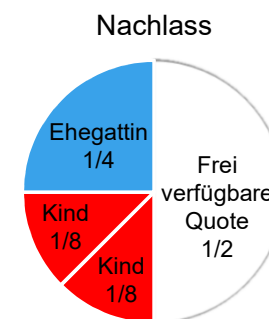
V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?

2. Grenzen der Begünstigung

- Der Pflichtteil darf nicht unterschritten werden und kann eingeklagt werden

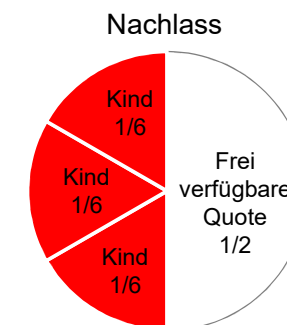
- Erblasser hinterlässt überlebende Ehegattin und zwei Kinder:

- Ehegattin: - güterrechtlicher Anspruch
- Pflichtteil: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs ($\frac{1}{2}$)
- hier: $\frac{1}{4}$ des Nachlasses
- Kinder: - Pflichtteile: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs von je $\frac{1}{4}$
- hier: $\frac{1}{8}$ des Nachlasses



- Geschiedener Erblasser hinterlässt drei Kinder und einen Elternteil:

- Jedes Kind: - Pflichtteil: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs von je $\frac{1}{3}$
- hier: je $\frac{1}{6}$ des Nachlasses

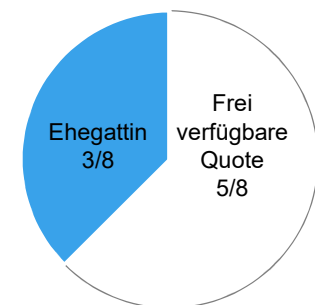


V. Regelungsmöglichkeiten – was kann ich und was nicht?

2. Grenzen der Begünstigung

- Erblasser hinterlässt Lebenspartnerin, Mutter und Bruder
 - keine Pflichtteilserven
 - Erblasser kann über seinen ganzen Nachlass frei verfügen

- Erblasser hinterlässt überlebende Ehegattin und einen Bruder:
 - Ehegattin: - güterrechtlicher Anspruch
 - Pflichtteil: : $\frac{3}{8}$ ($\frac{1}{2}$ x gesetzlicher Anspruch von $\frac{3}{4}$)
 - hier: $\frac{3}{8}$ des Nachlasses



VI. Weitere Vorkehrungen zu Lebzeiten

- Aufbewahrung der Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag)
 - Ort, wo sie nach Ableben aufgefunden und Eröffnungsbehörde zugestellt werden kann (z.B. bei Vertrauensperson, Anwalt, Treuhänder, künftiger Willensvollstrecker)
 - Nicht in Banktresor
 - Aufbewahrung beim Notar möglich (falls Testament / Erbvertrag dort errichtet wurde, automatische Einreichung im Ablebensfall an die Eröffnungsbehörde)
- Bestattungswünsche (separates Dokument)
- Patientenverfügung
- Vorsorgeauftrag

VII. Erbschaftssteuern

- Kantonal unterschiedlich geregelt (Kanton Schwyz und Obwalden z.B. keine Erbschaftssteuer)
- Steuerfrei in allen Kantonen:
 - Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen in der Schweiz
 - Erbschaften an Kinder und Ehegatten (Ausnahmen: AI, VD, LU: minime Steuer für Kinder)
- Verwandte (Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen): Erbschaftssteuerpflichtig
- Konkubinatspartner: in gewissen Kantonen steuerfrei (ZG, GR, LU, UR)
- ZH: Hohe Erbschafts- und Schenkungssteuern für Dritte (unverheiratete Partner, Nachbarn, Freunde) (max. Steuersatz von 36%).
- Gleich hohe Steuer fällt auch auf lebzeitigen Zuwendungen (Schenkungen) an

VIII. Einige ausserrechtliche Gedanken zur Nachlassplanung

- Streitvermeidung durch Testament/Erbvertrag?
- Häufigste Konfliktfelder (bei der Nachlassabwicklung und -teilung):
 - Patchwork-Konstellationen (Begünstigung neuer Ehepartner)
 - Ungleichbehandlung von Kindern
 - Erbausschlüsse (ohne Pflichtteilsverzicht)
 - Lebzeitige Zuwendungen / Bewertungsfragen
- Information der Familie über getroffene Nachlassplanung?
- Grenznutzen von Erbschaften bei den Begünstigten?
- Begünstigung von gemeinnützigen Institutionen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner

Sandra Spirig
+41 44 421 45 45
s.spirig@thouvenin.com



Thouvenin Rechtsanwälte KLG
Klausstrasse 33
8024 Zürich, Schweiz

www.thouvenin.com